Folgende Teilnahmebedingungen gelten für das Museumsfest im Städtischen Museum Schloss Salder in der Stadt Salzgitter:

1. Allgemeines/Zuweisungskriterien

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Kultur – Städtisches Museum Schloss Salder (im folgenden Stadt genannt), ist Veranstalterin des Museumsfestes, welches auf dem Gelände des Museums stattfindet.

Die Zulässigkeit einer Bewerbung um die Zulassung als Ausstellerin/ Aussteller beim Museumsfest im Städtischen Museum Schloss Salder richtet sich nach dem fristgerechten Eingang des vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars bei der Stadt.

Die Entscheidung über die Zulassung von ausstellenden Personen, Waren und Leistungen trifft die Veranstalterin gemäß dem im Bewerbungsformular (Punkt „Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber“) formulierten Verfahren. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Die erteilten Zuweisungen können mit Auflagen versehen werden.

Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt mit der Zusendung einer Rechnung über die Standgebühren. Diese sind spätestens am Tag vor dem Museumsfest auf ein Konto der Stadt Salzgitter einzuzahlen. Die Zulassung ist erst mit der eingegangenen Zahlung der Standgebühren bestätigt. Bei nicht fristgerechter Zahlung erlischt der Anspruch auf Zuweisung ohne Anspruch auf Entschädigung und die Standfläche kann durch die Stadt neu vergeben werden.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche oder einer bestimmten Lage, Größe oder Beschaffenheit einer Standfläche. Die zugewiesene Standfläche kann, auch kurzfristig, widerrufen werden und an eine andere Standfläche verwiesen werden, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt entsteht.

Die Übertragung der Zulassung auf Dritte ist nicht zulässig.

Macht eine ausstellende Person von der erteilten Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird/werden aus dem Bewerberkreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein/e Ersatzaussteller/in(nen) zugelassen.

Die seitens der Stadt erteilte Zulassung kann aus folgenden wichtigen Gründen widerrufen oder zurückgenommen werden, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt besteht:

a) Die Zuweisung ist durch unzutreffende Angaben in der Bewerbung erlangt worden.

b) Die berechtigte Person will ihren Standplatz mit einem anderen als dem in der Bewerbung bekannt gegebenen Warenangebot nutzen.

c) Die ausstellende Person öffnet ihren Marktstand oder ähnliche Einrichtung(en) zum Marktbeginn ohne triftigen Grund nicht pünktlich, oder der Stand ist zu Marktbeginn nicht vollständig aufgebaut ist.

d) Dringende öffentliche Interessen oder ein überwiegendes Interesse eines anliegenden Dritten schließen eine weitere Nutzung des zugewiesenen Standplatzes aus.

e) Die berechtigte Person oder ihre Beschäftigten haben erheblich oder wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen haben.

Die Teilnahmebedingungen sind Grundlage für die Teilnahme am Museumsfest im Städtischen Museum Schloss Salder und die daraus resultierenden vertraglichen Beziehungen.

Mit der Unterzeichnung des Bewerbungsformulars treten diese Bedingungen in Kraft.

2. Veranstaltungsdaten

Die Veranstaltung findet jährlich am Muttertagswochenende statt.

Die Veranstaltungsfläche umfasst die Bereiche des Schlosshofes, den Schlossgarten, den Parkplatz „Hinter dem Knick“, den Mühlengarten und den Schafstall.

Die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgelegt und sind **zwingend** einzuhalten:

Samstag	14:00 Uhr – 23:00 Uhr	Letzter Ausschank 22:30 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr – 18:00 Uhr	17:30 Uhr
Samstag Kunsthandwerkmarkt	14:00 Uhr – 19:00 Uhr	
Sonntag Kunsthandwerkmarkt	11:00 Uhr – 18:00 Uhr	

Ggf. aus organisatorischen Gründen abweichende Zeiten werden von der Stadt kurzfristig mitgeteilt. Die ausstellenden Personen sind verpflichtet, ihre Stände zu den Öffnungszeiten zu betreiben.

Die Standgebühren ergeben sich aus der Entgelteordnung der Stadt Salzgitter. Sie ist digital auf der Website des Städtischen Museums Schloss Salder (www.salzgitter.de/kultur/museum) abrufbar.

3. Pflichten der Stadt

Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Bereitstellung der Veranstaltungsfläche bzw. der Standflächen.

Sie stellt den ausstellenden Personen im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten auf der Veranstaltungsfläche Wasser und Versorgungseinrichtungen zur Nutzung zur Verfügung.

Die Stadt veranlasst die Bewerbung der Veranstaltung in ihrem Einzugsbereich in angemessener, branchenüblicher Weise.

4. Pflichten der ausstellenden Personen

Die Stände sind spätestens wie folgt vollständig aufzubauen und einzurichten, bzw. unmittelbar nach dem Veranstaltungsende wieder abzubauen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Stadt möglich.

Die Aufbau- und Veranstaltungszeiten lauten wie folgt:

Datum	**Aufbau**	**Beginn**	**Ausschank bis:**	**Ende**	**Abbau**
Donnerstag 06.05.2027	**Christi Himmelfahrt**	**Kein Aufbau möglich!**			
Freitag 07.05.2027	8:00 – 18:00 Uhr				
Samstag 08.05.2027	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 Uhr	22:30 Uhr	23:00 Uhr	Innen: 20:00 Uhr Hof: nach Festende
Sonntag 09.05.2027	8:00 – 10:00 Uhr	**10:00 - 11:00 Uhr „Stille Stunde“** 11:00 Beginn Bühnenprogramm	17:30 Uhr	18:00 Uhr	18:00 – 20:00 Uhr Hoftore werden um 18:00 Uhr geöffnet

Montag 10.05.2027					08.00 – 16.00 Uhr

Die Vorbereitungen müssen an allen Tagen eine Stunde vor Beginn abgeschlossen sein. Der Abbau der Stände darf erst nach dem Ende des Festes erfolgen.

4.1 Stille Stunde
Die Stadt Salzgitter unterstützt das Konzept der „Stillen Stunde“, das sensorisch sensiblen Menschen und Menschen mit Autismus den Alltag und die Teilnahme am Leben vereinfachen soll. Am Veranstaltungswochenende findet die Stille Stunde am Sonntag von 10 bis 11 Uhr statt. Die ausstellenden Personen sind verpflichtet, in dieser Zeit an den eigenen Ständen Lichter zu dimmen sowie Musik, Kassentöne und andere Geräuschquellen leiser zu schalten bzw. vollständig abzuschalten. Anweisungen des Aufsichtspersonals zur weiteren Reduzierung von Geräuschen oder Lichtquellen in dieser Zeit ist Folge zu leisten.

4.2 Ordnungsdienstliche Auflagen
Die ausstellenden Personen verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeitnehmer- und Jugendschutzgesetze, Gaststättengesetz, Hygiene-und Unfallverhütungsvorschriften), die mit der Ausübung des Geschäftsbetriebes einhergehen. Insbesondere sind die Lärm-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.
Ausstellende mit feuer-, gas- oder elektrobetriebenen Gerätschaften müssen vor Ort geeignete und geprüfte Feuerlöscher der Brandklasse ABC bereitzuhalten. Nach den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (ASR 2.2) sind mindestens Pulverlöscher mit sechs Löschmitteleinheiten (6 LE) vorzuhalten. Bei Speiseständen müssen diese der Brandklasse F (Brände von Speiseölen und -fetten) entsprechen. Löschdecken werden nicht akzeptiert.

Vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine Sicherheitsabnahme durch den Fachdienst Feuerwehr der Stadt Salzgitter, die auch für alle Ausstellenden (Speisen und Getränke) gilt.

Das Geschäft muss ggf. die gültigen Bestimmungen der DIN EN 13814 für fliegende Bauten erfüllen (neue Ausführungsgenehmigung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung). Der entsprechende Nachweis ist für die Bauaufsicht zum Aufbaubeginn bereitzuhalten.

Die Schaustellergeschäfte, Hütten, Bühnen und andere Gegenstände sind stets so aufzustellen, dass daneben Wege mit Mindestbreiten von 3,50 m für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen freigehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese auch im Laufe der Veranstaltung frei bleiben und nicht mit Gegenständen verstellt werden.

Die Einleitung von Schmutzwasser ist in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal vorzunehmen. Die Einleitung von Schmutzwasser in die Oberflächenentwässerung (Regenwasser) ist untersagt. Für den Fall eines Verstoßes behält sich die Stadt Salzgitter rechtliche Schritte vor.

Wasseranschlüsse zwischen Verkaufsstand und Hydrantenanschluss müssen vom Betreiber selbstständig hergestellt werden. Es ist auf eine intakte Dichtung zu achten, um Wasserverlust zu vermeiden. Trinkwasserschläuche einschließlich Dichtungen müssen der DVWG-Richtlinie DIN 2001-2 entsprechen.

Für alle oben genannte Bereiche wird auch auf die Merkblätter im Downloadbereich der Website des Museums verwiesen.

Hinsichtlich der Benutzung von Mehrwegmaterialien wird auf das Faltblatt im Downloadbereich der Website des Museums verwiesen.

4.3 Auflagen der Veranstalterin
Elektroanschlüsse, Kabel und Schläuche sind so abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Ab einer Kabellänge von 1 Meter sind Kabelbrücken zu verwenden. Die Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen von Ausstellenden selbstständig hergestellt werden.

Die Stromversorgung bis zu ausgewählten Verteilungspunkten wird von der Stadt fachmännisch besorgt. Für die Stromversorgung vom Verteilerkasten bis zum Stand sind die Ausstellenden zuständig.

Die Ausstellenden sind zum Abschluss einer (Privat-) Haftpflichtversicherung ihrer jeweiligen Stände verpflichtet.

Die Stände der kunsthandwerklichen Anbieter im Schafstall müssen mit einer Decke, die auf der Schauseite bis zum Boden reicht, bedeckt werden.

Die Veranstaltungsfläche muss sauber gehalten werden. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Ausstellenden haben für die Sauberkeit des jeweiligen Standplatzes Sorge zu tragen.

Pro Stand dürfen maximal 2 Halogenstrahler mit jeweils maximal 150 Watt aufgestellt werden. Aufgrund von Brandgefahr werden nur LED-Lampen akzeptiert.

Es werden nur Kabel und Kabeltrommeln zugelassen, die geprüft wurden und ein CE-Prüfzeichen haben. Sie müssen vollständig abgerollt werden, auch wenn eine andere Kennzeichnung auf der Trommel vorhanden ist. Die Umsetzung wird von Seiten der Stadt Salzgitter geprüft.

Verlängerungskabel und Adapter sind eigenverantwortlich bereit zu halten.

Hinsichtlich der Benutzung von Mehrwegmaterialien wird auf das Faltblatt im Downloadbereich der Website des Museums verwiesen.

Nach Eröffnung der Veranstaltung ist das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Schlosshofes untersagt. Für den Fall eines Verstoßes behält sich die Stadt Salzgitter rechtliche Schritte vor.

5. Hausordnung

Den von der Stadt beauftragten Beschäftigten obliegt die Veranstaltungsleitung.

Sie können alle zur reibungslosen Abwicklung des Veranstaltungsbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Ausstellenden haben den Anordnungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

6. Haftung

Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder von ihr beauftragter Dritter. Eine Haftung der Stadt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung einer Veranstaltung ist ausgeschlossen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Ausstellenden eingebrachten Sachen.

Die Ausstellenden haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Nutzung ergebenden Schäden. Hierunter fallen selbst verursachte Schäden sowie Schäden, die von beauftragten Dritten verursacht werden.

Die Ausstellenden sind verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden.

Salzgitter, November 2026